

Präsident v. Carlowitz: Wird §. 64 angenommen? — Einstimmig Ja.

§. 65.

Fristen für die Reclamationen.

Die Uenderung eines in das Cataster aufgenommenen und festgestellten Ansatzes kann in Folge einer begründeten Reclamation nur dann stattfinden, wenn dieselbe innerhalb Sechs Wochen von Bekanntmachung des Ansatzes an von dem Contribuenten dagegen eingewendet worden ist. Der Nachweis der Beschwerde liegt jederzeit dem Reclamanten ob.

Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche erst bei der nächsten Steuerrevision zu berücksichtigen.

Die Zurückstattung bereits erlegter Abgabebeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück stattfinden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihrer Deputation ist zu §. 65 eine Erinnerung nicht beigegangen. Die jenseitige Deputation hat aber zu diesem Paragraphen einen aus der Verordnung vom 14. December 1837 entlehnten Zusatz beantragt. In dieser Beziehung heißt es im Berichte:

Die jenseitige Deputation hat in diesem Paragraphen eine Bestimmung der Steuerpflichtigkeit vermisst, wie sie die Verordnung vom 14. December 1837 §. 2 enthält, und da ihr eine solche passender in das Gesetz, als in eine Verordnung erschienen, folgenden von ihrer Kammer genehmigten Zusatz zum Schlusse des Paragraphen vorgeschlagen:

„Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuer bereits abgelaufener Jahre, in so fern dieselben nicht auf Rechnungsresten, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Hinterziehung beruhen, sind nicht weiter zu verfolgen.“

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation spricht sich in dem and erweiteren Berichte hierüber folgendermaßen aus:

Auch die Unterzeichneten halten es für passend, der fraglichen Bestimmung im Gesetze selbst zu gedenken, glauben aber, daß dieser Zusatz als eine allgemeine Bestimmung für die Gewerbe- und Personalsteuer nicht zu gegenwärtigem Paragraphen, sondern in den ersten Abschnitt des Gesetzentwurfs, unter die allgemeinen Vorschriften desselben gehöre und am schicklichsten an den §. 4, der vom Beginn und Wegfall der Beitragspflicht handelt, sich anschließen werde. Sie beantragen daher unter Bezugnahme auf den bei §. 4 gemachten Vorbehalt, im Einverständnis mit den Königlichen Herren Commissarien, den Zusatz bei dem vorliegenden Paragraphen abzulehnen, aber als Zusatz zu §. 4 aufzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts bemerkt wird, so werde ich zuvörderst fragen, ob Sie überhaupt, also abgesehen von dem Orte, jenen Satz, der sich in der zweiten Columne S. 546 (s. vorstehend) befindet, nach dem Urathen Ihrer Deputation zur Aufnahme in das Gesetz für geeignet finden? Ich frage also: ob Sie überhaupt diesen Satz in das Gesetz aufnehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob Sie diesen Satz als zu §. 4 des Gesetzes gehörig betrachtet wissen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Damit erledigt sich der Vorbehalt, der zu §. 4 gemacht worden ist. Die letzte Frage stelle ich auf den Paragraphen selbst, also ohne diesen Zusatz, vielmehr so, wie er in dem Gesetzentwurfe enthalten ist. — Einstimmig Ja.

§. 66.

Die Rechtsmittel sind ohne Suspensivkraft.

Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen haben keine Suspensivkraft.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch gegen diesen Paragraphen ist eine Erinnerung nicht zu machen gewesen. Es ist die alte Bestimmung aus §. 66 des dormaligen Gesetzes übertragen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so frage ich: ob §. 66 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 67.

Kosten und Stempelimpost.

Eine einmalige Reclamation ist in jedem Falle kosten- und stempelfrei. Weitere Reclamationen ziehen, dafern solche unbegründet erfunden worden, die Abstattung der durch sie veranlasseten Kosten nach sich. Wie daher außerdem in den die Gewerbe- und Personalsteuerreclamationen betreffenden Sachen sämtliche Behörden stempel- und kostenfrei zu expediren haben, ist bei nochmaligen unbegründeten Reclamationen das erforderliche Stempelpapier nachzucasiren und der Betrag desselben nebst den erwachsenen Kosten einzubringen.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch dieser Paragraph hat zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob §. 67 des Gesetzentwurfs angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Fünfter Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

§. 68.

Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer be-
geht,

1) wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht oder einen geringern Ansatz veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2) wer über den Umfang seines Gewerbesbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesenermaßen unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde;

3) wer Gewerbesteuer erster Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte